

Niederschrift

über die öffentliche Sondersitzung des Stadtrates vom 10.02.2009 um 17.05 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses

Anwesend: Oberbürgermeister Müller

UsW-Stadtratsfraktion:

Stadtrat Ferenczy
Stadtrat Günther
Stadtrat Lorenz (ohne Ziffer 4 B)
Stadtrat E. Müller
Stadtrat M. Müller (ab 17.50 Uhr, Ziffer 5)
Stadträtin Richter
Stadtrat Schmidt (ohne Ziffer 11)

CSU-Stadtratsfraktion:

Stadtrat Moser
Stadtrat Rank
Stadtrat Stiller
Stadträtin Stocker (ohne Ziffer 4 B)
Stadtrat Weiglein_

SPD-Stadtratsfraktion:

Stadträtin Dr. Endres-Paul (bis 19.02 Uhr, Ziffer 19)
Stadtrat Heisel
Stadträtin Glos
Stadträtin Kahnt

FW-Stadtratsfraktion:

Bürgermeisterin Regan
Stadträtin Wallrapp

KIK-Stadtratsfraktion:

2. Bürgermeister Christof
Stadtrat Konrad
Stadtrat Popp

ödp-Stadtratsgruppe:

Stadträtin Schmidt
Stadtrat Pauluhn

ProKT-Stadtratsgruppe:

Stadtrat Schardt (ab 18.00 Uhr, Ziffer 9)

Ortssprecher

Frau Schlötter (Sichershausen)
Herr Pfrenzinger (Hoheim)

Berufsmäßige Stadträte: Rodamer
Groß

Berichterstatter: Oberrechtsrätin Schmöger
Oberamtsrat Hartner

Protokollführer: Verwaltungsfachwirt Müller

Entschuldigt fehlten: Stadträtin Schwab
Stadtrat Sycha
Stadträtin Wachter

Stadtrat Haag
Stadtrat Böhm

Unentschuldigt fehlten: Stadtrat May

Feststellung gemäß § 27 der Geschäftsordnung

Sämtliche Mitglieder des Stadtrates waren ordnungsgemäß geladen. Von den 31 Mitgliedern sind zu Beginn der Sitzung mehr als die Hälfte anwesend. Der Stadtrat ist somit beschlussfähig. Es gibt keine Einwände gegen die Tagesordnung.

Einzigster Punkt der Tagesordnung:

Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Kitzingen 2008 bis 2014

1) § 2 Nr. 8

Die UsW/FW/KIK beantragt bei § 2 Nr. 8 „des 1. Kapitels des BauGB“ in „des Ersten Kapitels des BauGB“ zu ändern.

Ohne Abstimmung

Es besteht Einvernehmen damit, die Änderung vorzunehmen.

2) § 2 Nr. 15

Die UsW/FW/KIK beantragt, dass die Passage „und der Stadtbetriebe GmbH“ entfällt. Oberrechtsrätin Schmöger stellt dar, dass dies in beiden Gesellschaftsverträgen verankert sei. Entweder man streiche die Stadtbetriebe sowie die BauGmbH oder man belasse die Regelung. An der Vorgehensweise (Beschlussfassung im Stadtrat vor Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung) ändere sich nichts. Oberbürgermeister Müller bittet um Abstimmung, dass beide GmbH's im § 2 Nr. 15 verbleiben.

Mit 22 : 1 Stimmen

Es besteht Einvernehmen mit folgendem Wortlaut:

„die Beschlussfassung zur Ermächtigung des Oberbürgermeisters für dessen Stimmabgabe in den Gesellschafterversammlungen der Kitzinger Bau GmbH und der Stadtbetriebe GmbH“

3) § 2 Nr. 16

A. Die UsW/FW/KIK beantragt die Aufnahme von „Gleichstellungsbeauftragten sowie Sicherheitsbeauftragten“ im Anschluss an „Datenschutzbeauftragten“.

Oberrechtsrätin Schmöger verweist auf die Stellungnahme.

Oberamtsrat Hartner ergänzt, dass die Gleichstellungsbeauftragte des Landratesamtes auch als Ansprechpartner für die Stadt Kitzingen gelte. Dem Sicherheitsbeauftragten

ist mit der Beauftragung der Firma A&A Arbeitsschutz GmbH Rechnung getragen. Darüber hinaus gebe es beim Bauhof, der Stadtgärtnerei, dem Friedhof sowie der Kläranlage Mitarbeiter, die mit Arbeitssicherheitsfragen betraut seien.

Ohne Abstimmung

Es besteht Einvernehmen damit, keine Änderung vorzunehmen.

B. Ergänzungsvorschlag der Verwaltung: Ergänzung um „Beauftragter für Jugenschutz“

Mit 23 : 0 Stimmen

Es besteht Einverständnis damit, bei § 2 Nr. 16 „Beauftragter für Jugenschutz“ zu ergänzen.

4) § 2 Nr. 19

A. Die UsW/FW/KIK bittet diese Vorschrift um den Begriff „Einstellung“ (Beamte) sowie Altersteilzeit (Beschäftigte) zu ergänzen.

Oberrechtsrätin Schmöger stellt dar, dass das Einfügen von „Einstellung“ nicht notwendig sei, nachdem im Beamtenrecht hiermit der Begriff „Ernennung“ gemeint ist. Für die Beschäftigten ist der Begriff bereits enthalten.

Oberamtsrat Hartner stellt dar, dass die Ergänzung um Altersteilzeit (Beschäftigte) möglich und sinnvoll wäre.

Mit 23 : 0 Stimmen

Es besteht Einverständnis mit folgendem Wortlaut des § 2 Nr. 19:

„die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Altersteilzeit und Entlassung der Beamten und die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und Altersteilzeit der Beschäftigten, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 b) oder den Oberbürgermeister (§ 13 Abs. 1 Nr. 5) übertragen sind“

B. 2. Bürgermeister Christof ist der Auffassung, auch „die Feststellung über das Bestehen der Probezeit“ mit aufzunehmen.

Oberbürgermeister Müller gibt zu Bedenken, dass dann Entscheidungen getroffen werden könnten, ohne dass die Stadträte einen genauen Einblick in die Tätigkeit der/des Betroffenen hätten. Er bitte um Abstimmung, ob dies für den Personenkreis, der unter dem § 2 Nr. 19 falle, aufzunehmen ist.

Mit 14 : 7 Stimmen

Mit der Aufnahme „der Feststellung über das Bestehen der Probezeit“ in § 2 Nr. 19 besteht Einverständnis. Dies gelte lediglich für den Personenkreis, die unter den § 2 Nr. 19 fallen.

C. Die SPD bittet zur Klarstellung bei § 2 Nr. 19 die Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen, ab derer der Stadtrat zuständig ist, mit aufzunehmen, so wie es bei der Muster-Geschäftsordnung vorgeschlagen werde. Gleiches beantragt die ödp.

Oberrechtsrätin Schmöger stellt dar, dass der § 2 Nr. 19 im Grunde belassen werde sollte und man hier die Passage „soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss (§ 8) oder dem Oberbürgermeister (§ 13) übertragen werden“ einzufügen.

Mit 23 : 0 Stimmen

Mit dem Vorschlag von Oberrechtsrätin Schmöger besteht Einverständnis.

5) § 2 Nr. 21

Die UsW/FW/KIK beantragt folgenden Wortlaut: „die grundsätzlichen Angelegenheiten städtischer Planungen, (z. B. der Aufstellungsbeschlüsse über Bebauungspläne, Flächennutzungsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte usw.), ausgenommen die ausdrücklich auf Ausschüsse übertragenen Angelegenheiten und Maßnahmen (Neubauten, Instandsetzungen, Umbauten usw. im Stadtbereich)“

Stadtrat Schmidt ergänzt, dass hiermit grundsätzliche Angelegenheiten im Stadtrat behandelt werden sollten, auch wenn diese im Grunde beispielsweise in den Verwaltungs- und Bauausschuss müssten (z. B. Bauantrag Markstraße 27).

Oberbürgermeister Müller gibt zu Bedenken, dass dann der Ausschuss, wenn er sich mit einer Angelegenheit nicht befassen möchte, den Punkt ohne Weiteres in den Stadtrat vertragen könnte. Darüber hinaus habe die Verwaltung bzw. ein Ausschuss auch ohnehin die Möglichkeit, eine Angelegenheit in den Stadtrat zu verweisen.

Nach kurzer Diskussion diesbezüglich weist Oberrechtsrätin Schmöger darauf hin, dass sie eine Formulierung finden werde, wonach der Ausschuss Angelegenheiten in den Stadtrat verweisen könnte.

Ohne Abstimmung

Hiermit besteht Einverständnis.

6) Grundsätzlich zu § 2

Die SPD verweist auf den weggefallenen § 3 Nr. 8 und 9 der alten Fassung. Sie bitten, dass die darin entfallenden Zuständigkeiten nicht vollständig auf den Finanzausschuss oder den Oberbürgermeister übergehen.

Oberrechtsrätin Schmöger verweist darauf, dass dies nicht mehr notwendig sei.

Dies wird zur Kenntnis genommen. Es wird keine Änderung vorgenommen.

7) § 3 Abs. 1

Die UsW/FW/KIK schlagen vor, den Entwurf um folgenden Satz zu ergänzen: „Die Stadträte dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit keine persönlichen und geschäftlichen Nachteile erleiden“

Oberrechtsrätin Schmöger stellt dar, dass sich dies nicht pauschal in der Geschäftsordnung ausschließen lasse. Das Eingrenzen bzgl. der geschäftlichen Tätigkeit sei im Grunde möglich.

Stadtrat Schmidt ist der Auffassung, die Passage um „strafrechtliche und zivilrechtliche Vorschriften sind davon ausgenommen“ zu ergänzen.

Oberrechtsrätin Schmöger gibt zu Bedenken, welche Bereiche dann noch darunter fallen würden.

Ohne Abstimmung

Es besteht Einvernehmen damit, die Passage „strafrechtlich und zivilrechtliche Vorschriften sind ausgenommen“ aufzunehmen.

8) § 3 Abs. 2

Die UsW/FW/KIK schlägt vor, hier den Begriff „Ortssprecher“ zu ergänzen.

Oberrechtsrätin Schmöger stellt dar, dass diese aufgezählten Vorschriften nicht alle automatisch für die Ortssprecher gelten und deshalb die Änderung nicht sinnvoll sei.

Mit 23 : 0 Stimmen

Es bleibt beim jetzigen Wortlaut des § 3 Abs. 2

9) § 3 Abs. 3 Satz 4

Die UsW/FW/KIK beantragt folgenden Wortlaut: „Er soll einmal pro Kalenderjahr einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit dem Stadtrat vorlegen“

Ohne Abstimmung

Mit der Änderung in vorgeschlagenen Wortlaut besteht Einverständnis.

10) § 3 Abs. 3 Satz 5

A. Die UsW/FW/KIK möchte folgenden Wortlaut: „Der Referent ist laufend durch den Oberbürgermeister und die Verwaltung über die wesentlichen Vorgänge, die sein Aufgabengebiet betreffen, zu unterrichten und in die Vorberatungen mit einzubeziehen.“

Oberrechtsrätin Schmöger stellt dar, dass dies bereits im jetzigen Entwurf mit dem Wortlaut „zu unterrichten“ abgedeckt sei.

Im Folgenden diskutieren die Stadträte über die Formulierung sowie die Einbeziehung der Referenten bei der Vorbereitung von Entscheidungen. Auf die Gefahr hin, dass bei fehlender Mitwirkung der Referenten Beschlussentwürfe nicht behandelt werden, einigt man sich auf die Formulierung „vorab zu unterrichten“.

Mit 25 : 0 Stimmen

Es besteht Einverständnis mit folgendem Wortlaut:

„Der Referent ist laufend durch den Oberbürgermeister und die Verwaltung über die wesentlichen Vorgänge, die sein Aufgabengebiet betreffen, vorab zu unterrichten.“

- B. Die SPD fragt nach, ob der schriftliche Bericht auch im Stadtrat zu erklären ist. In diesem Fall müsste dies entsprechend bei § 3 Abs. 3 Satz 5 ergänzt werden.

Ohne Abstimmung

Es besteht Einverständnis damit, dass der Bericht mündliche oder schriftlich erfolgen könne. § 3 Abs. 3 Satz 5 ist entsprechend zu ergänzen.

- C. Die CSU bittet, dass der § 3 Abs. 3 dahingehend geändert werde, dass den Stadträten die Protokolle der Beiratssitzungen über das Intranet bereitgestellt werden.

Die Antwort der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen. Es wird keine Änderung vorgenommen.

11) § 3 Abs. 5

- A. Die UsW/FW/KIK schlägt vor, den Absatz 5 wie folgt aufzuteilen: Es soll der 1. Satz des Entwurfes den Absatz 5 darstellen und ab „zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten ...“ soll ein neuer 6. Absatz entstehen, der wortgleich ist mit dem bisherigen Absatz 5 des Entwurfs.

Mit 8 : 16 Stimmen

Es besteht Einverständnis damit, die Trennung vorzunehmen.

Oberbürgermeister Müller stellt fest, dass der Antrag abgelehnt wurde. Es bleibt bei der Formulierung im derzeitigen Entwurf.

- B. Die ödp ist der Auffassung, dass für die Genehmigung einer nachträglichen Akteneinsicht die Zustimmung von 20 % der anwesenden Stadtratsmitglieder ausreichend sei müsse.

Oberrechtsrätin Schmöger geht kurz auf die unterschiedlichen Rechtsansprüche auf Akteneinsicht ein (Angelegenheit auf Tagesordnung = leicht möglich; allgemeine Angelegenheit = Beschluss des Stadtrates nötig). Eine Änderung wie von der ödp vorgeschlagen ist unter dem Verweis auf Art 51 Abs. 1 GO (Beschlussfassung mit der Mehrheit der Abstimmenden) nicht möglich.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Es wird keine Änderung vorgenommen.

12) § 5

Die UsW/FW/KIK möchte wissen, wo die Aufgaben der Berufsmäßigen Stadträte konkret festgelegt sei.

Oberrechtsrätin Schmöger stellt dar, dass sich dies aus dem Art. 41 GO ergebe. Berufsmäßige Stadtratsmitglieder haben annähernd die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Stadtratsmitglieder, ausgenommen das Recht auf Abstimmung.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

13) § 6 Abs. 1

Die ödp beantragt, dass bei der Besetzung der Ausschüsse auch die Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen berücksichtigt werde. Der Losentscheid sollte entfallen.

Mit 25 : 0 Stimmen

Der Antrag der ödp wird stattgegeben.

14) § 6 Abs. 3

Die UsW/FW/KIK schlägt vor, den Begriff „ältesten anwesenden Ausschussmitgliedes“ in „das dienstälteste anwesende Ausschussmitglied“ zu ändern.

Ohne Abstimmung

Es besteht Einverständnis, die Änderung vorzunehmen.

15) § 6 Abs. 4

Die Usw/FW/KIK beantragt, den Wortlaut wie folgt abzuändern: „Der Stadtrat kann Ausschüsse und Beiräte jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO)“

Oberrechtsrätin Schmöger verweist darauf, dass die Beiräte in § 10 explizit geregelt seien und deshalb eine Änderung nicht sinnvoll sei.

Stadträtin Wallrapp bittet, bei der Überschrift von § 6 „von Ausschüssen“ zu ergänzen, damit dies klar verständlich sei.

Ohne Abstimmung

Es besteht Einverständnis mit Folgender Überschrift zu § 6: „Bildung, Vorsitz, Auflösung von Ausschüssen“

16) § 6 Abs. 6 und 7 (neu)

Die Usw/FW/KIK beantragt die Abs. 6 und 7 neu einzufügen im Wortlaut, wie es bereits in der alten Fassung der Fall war (Nennung der Ausschüsse).

Oberrechtsrätin Schmöger stellt dar, dass die Aufzählung der Ausschüsse keinen Regelungscharakter habe, nachdem die Nennung in der Hauptsatzung bzw. in den § 7 bzw. § 8 erfolge. Die Änderung sollte nicht vorgenommen werden. In diesem Zusammenhang weist sie darauf hin, dass im Entwurf kein Ferienausschuss enthalten sei. Ihrer Auffassung nach sollte sich der Stadtrat eine Ferienzeit während den Schulferien in Bayern geben und einen dann notwendigen Ferienausschuss bilden.

Stadtrat Schmidt ist der Auffassung keinen Ferienausschuss zu bilden, nachdem in dieser Zeit bisher kaum Entscheidungen getroffen wurden und seiner Meinung nach knapp 2-monatiger Stillstand herrsche.

Oberbürgermeister Müller stellt dar, dass die Bildung des Ferienausschuss sinnvoll sei, nachdem manche Stadträte bzw. Mitarbeiter der Verwaltung auf die Ferienzeit angewie-

sen seien. Darüber hinaus bestehe die Gefahr, dass der Stadtrat nicht beschlussfähig ist.

Er bittet um Abstimmung, ob die Abs. 6 und 7 neu aufgenommen werden. Damit beschließen man lediglich die Aufführung jedoch nicht die zu bildenden Ausschüsse.

Mit 12 : 13 Stimmen

Es besteht Einverständnis damit, dass die Abs. 6 und 7 eingefügt werden.

Oberbürgermeister Müller stellt fest, dass die Nennung der Ausschüsse an dieser Stelle nicht erfolgt und es bei der gegenwärtigen Formulierung bleibe.

17) § 7 (Allgemein)

Die ödp ist der Auffassung, dass die Kitzinger Bau GmbH aufgrund ihres Aufgabengebietes dem Bau- und Verwaltungsausschuss zuzuordnen ist.

Auf die Stellungnahme der Verwaltung wird verwiesen. Es wird keine Änderung vorgenommen.

18) § 7 Abs. 2 Nr. 1 c), d) und e)

Die ödp ist der Auffassung, dass diese Punkte bereits in den Aufsichtsratsgremien behandelt werden und somit vorberaten sind, so dass eine Beschlussfassung direkt im Stadtrat erfolgen könnte.

Oberrechtsrätin Schmöger weist darauf hin, dass dies lediglich für den Punkt d) möglich sei und eine Änderung erfolgen könnte.

Mit 14 : 11 Stimmen

Es besteht Einvernehmen, bei § 7 Abs. 2 Nr. 1 den Buchstaben „d“ zu streichen.

19) § 7 Abs. 2 Nr. 1 e) (neu)

Die UsW/FW/KIK bittet um Ergänzung „Satzungen, siehe § 2 Nr. 8“.

Oberrechtsrätin Schmöger weist darauf hin, dass durch die neue Geschäftsordnung eine Straffung der Arbeitsabläufe erreicht, wonach Doppelberatungen möglichst vermieden werden sollten. Für die Beschlussfassung über Satzungen ist ohnehin ausschließlich der Stadtrat nach Art 32 Abs. 2 Nr. 2 GO zuständig.

Im Folgenden diskutieren die Stadträte ausführlich über die Vorberatungen von Satzungen im Haupt- und Finanzausschuss. Dabei werden Bedenken dahingehend geäußert, dass bei einer Vertagung in den nächsten Stadtrat viel Zeit verloren ginge und manche Fraktionen vor Stadtratssitzungen keine Fraktionssitzung haben.

Oberbürgermeister Müller schlägt, um dies zu vermeiden vor, die entsprechende Satzung rechtzeitig vorher (z. B. 14 Tage) zu übermitteln und bittet um Abstimmung, dass es beim jetzigen Wortlaut (ohne Satzungen) bleibe.

Mit 13 : 11 Stimmen

Es besteht Einvernehmen, den Wortlaut des Entwurfs vom 31.07.2008 beizubehalten. Der Antrag der UsW/FW/KIK wird abgelehnt.

Aus der Mitte des Stadtrates wird der Unmut laut, dass man eine solche 14-Tages-Frist für eine bestimmte Angelegenheit nicht in die Geschäftsordnung aufnehmen könnte. Oberrechtsrätin Schmöger stellt dar, dass dies im § 25 (Ladungsfrist) sinnvoll sei. Nach kurzer Diskussion bittet Oberbürgermeister Müller um Abstimmung.

Mit 15 : 9 Stimmen

Es besteht Einverständnis damit, im § 25 die 14-Tages-Frist für die Versendung von Satzungen im Vorfeld einer Stadtratssitzung mit aufzunehmen.

20) § 7 Abs. 2 Nr. 1 f)

Die UsW/FW/KIK bittet hierbei um die Ergänzung von „u. a. Empfehlungen des Kulturbeirates“

Oberrechtsrätin Schmöger stellt dar, dass dies mit der jetzigen Formulierung abgedeckt sei.

Mit 21 : 3 Stimmen

Mit dem Antrag der UsW/FW/KIK besteht Einverständnis. Der § 7 Abs. 2 Nr. 1 f) lautet wie folgt:

„Grundsätzliche Angelegenheiten des kulturellen Lebens in der Stadt Kitzingen, u. a. Empfehlungen des Kulturbeirates“

Oberbürgermeister Müller unterbricht die öffentliche Sitzung von 19.17 Uhr bis 19.30 Uhr.

21) § 7 Abs. 2 Nr. 2

Die UsW/FW/KIK beantragt, dass die im Entwurf genannten Regelungen a) und b) in die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses fallen sollten. Bei Buchstabe c) soll „z. B. Friedhof, Abwasser u.a.“ ergänzt werden.

Oberrechtsrätin Schmöger stellt dar, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt sinnvollerweise diskutiert werden müsste, welche Ausschüsse es geben sollte. Die Intention der neuen Geschäftsordnung war vor allem, die Vorberatungen möglichst zu reduzieren und somit die Sitzungsführung straffen zu können. Die Verwaltung schlägt vor, dem Bau- und Verwaltungsausschuss mehr Kompetenzen zu übertragen, um zu einem Sitzungsturnus Haupt- und Finanzausschuss/Bau- und Verwaltungsausschuss/Stadtrat zu kommen. Im Folgenden diskutieren die Stadträte ausführlich über die zu bildenden Ausschüsse und über dessen Kompetenzen. Die ödp spricht sich dabei für den Verwaltungsvorschlag aus, nachdem hiermit lediglich die wichtigen Angelegenheiten im Stadtrat behandelt werden müssen. Teile der Stadträte haben Bedenken, dass durch die Zusammenlegung der Tagungsrhythmus nicht ausreicht und sprechen sich für das Beibehalten der gegenwärtigen Lösung aus. Dabei kommt vor allem die Individualität in der Arbeit des

Personal- bzw. Bau- und Verwaltungsausschusses sowie der Verbleib der finanziellen Kompetenz im Finanzausschuss zur Sprache. Es wird geäußert, dass durch eine Verschiebung der Kompetenzen beispielsweise des Bau- und Verwaltungsausschusses (siehe Antrag UsW/FW/KIK) hier kaum Zuständigkeiten verblieben.

Nach weiterer Diskussion kommen die Stadträte überein, die gleichen Ausschüsse wie bisher beschlussmäßig zu bestimmen. Die Kompetenzen sollen ebenfalls in gleicher Weise bestehen bleiben, soweit sie in den nächsten Ziffern nicht geringfügig geändert werden.

Mit 22 : 2 Stimmen

Es besteht Einvernehmen damit, folgende Ausschüsse zu bilden:

Haupt- und Finanzausschuss
Bau- und Verwaltungsausschuss
Personalausschuss
Rechnungsprüfungsausschuss
Ferienausschuss

Die Kompetenzen sollen sich an der alten Fassung anpassen und sind ggf. geringfügig zu ändern.

22) § 8 Abs. 3 Nr. 1 (neu)

Die Verwaltung schlägt vor, wie bei der alten Fassung auch, einen Ferienausschuss zu bilden. § 8 Abs. 3 sollte daher eine neue Nummer 1 erhalten:

Ferienausschuss: Für die Dauer der Ferienzeit die Erledigung aller dringenden Aufgaben, für die sonst der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist. Aufgaben, die kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen oder vom Stadtrat wahrgenommen werden müssen, können nicht vom Ferienausschuss erledigt werden (Art 32 Abs. 4 GO). Die Ferienzeit beginnt mit dem ersten Ferientag und endet mit dem letzten Ferientag der bayerischen Sommerschulferien“.

Ohne Abstimmung

Hiermit besteht Einverständnis. Bereits durch Beschluss bei Ziffer 21 der Niederschrift erledigt.

23) § 8 Abs. 3 Nr. 1 a)

Die UsW/FW/KIK bittet um Ergänzung „...im Rahmen der ihm übertragenen Zuständigkeit“.

Oberrechtsrätin Schmöger weist darauf hin, dass dies ohnehin beachtet werde. Gleichwohl könne die Formulierung dahingehend ergänzt werden.

Ohne Abstimmung

Mit der Ergänzung „... im Rahmen der ihm übertragenen Zuständigkeiten“ besteht Einvernehmen.

24) § 8 Abs. 3 Nr. 1 a) 1.1

Die ödp empfindet den Ansatz von bis zu 500.000,00 € als zu hoch und sollte reduziert werden. Darüber hinaus sollte sich die Grenze nicht auf den Einzelfall beschränken, sondern auf die Gesamtmaßnahme.

Die SPD beantragt die Grenze von 500.000,00 € auf 300.000,00 € zu reduzieren.

Oberrechtsrätin Schmöger stellt dar, dass der Betrag auf eine Empfehlung des Bayerischen Gemeindetages (10facher Betrag der Kompetenz des Oberbürgermeisters) beruht und man ihn deshalb belassen sollte.

Bzgl. des Bezugs auf die Gesamtmaßnahme und damit auszuschließen, die Maßnahme willkürlich zu stückeln, um ggf. unter bestimmte Wertgrenzen zu fallen, stellt Oberrechtsrätin Schmöger dar, dass dies aufgrund des Vergaberechts des Bundes ausgeschlossen sei und deshalb nicht mit aufgenommen werden sollte.

Stadtrat Pauluhn nimmt daraufhin den Antrag zurück.

Die SPD nimmt die Ausführung zur Kenntnis. Es bleibt bei der vorgeschlagenen Regelung.

In diesem Zusammenhang fragt Bürgermeisterin Regan nach, wie es sich rechtlich verhalte, wenn der Oberbürgermeister über seine zugeteilten Kompetenzen hinaus Aufträge vergeben würde.

Oberrechtsrätin Schmöger erklärt, dass man zwischen dem Vertretungsrecht und der Vertretungsmacht (Innen- und Außenverhältnis) unterscheiden müsse. Handle der Oberbürgermeister ohne die entsprechende Befugnis, z. B. Stadtratsbeschluss (Vertretungsmacht), so ist es von der Genehmigung des entsprechenden Gremiums abhängig, ob der Oberbürgermeister zur Schadensersatzpflicht herangezogen werden könnte.

25) § 8 Abs. 3 Nr. 1 a) 1.2

Die SPD beantragt die Stundungen, Teilzahlungen und Aussetzung der Vollziehung näher zu beziffern.

Oberrechtsrätin Schmöger verweist auf die Stellungnahme.

Es wird keine Änderung vorgenommen.

26) § 8 Abs. 3 Nr. 1 a) 1.6

Die ödp beantragt den Ansatz von 500.000,00 € zu reduzieren. Die SPD beziffert dies auf 300.000,00 €.

Oberrechtsrätin Schmöger verweist auf die Stellungnahme (Wertgrenze ist Empfehlung des Bayerischen Gemeindetags).

Es wird keine Änderung vorgenommen.

27) § 8 Abs. 3 Nr. 1 b) und c)

Die UsW/FW/KIK beantragt die Regelungen in die Zuständigkeit des Personalausschuss zu übergeben.

Oberrechtsrätin Schmöger weist darauf hin, dass sich dieser Antrag aufgrund des Beschlusses bei Ziffer 21 dieser Niederschrift erledigt habe.

28) § 8 Abs. 3 Nr. 1 b)

Die SPD beantragt, dass die jeweiligen Amtsleiter vom Stadtrat bestimmt werden.

Oberrechtsrätin Schmöger stellt dar, dass dies sinnvollerweise im § 2 Nr. 19 untergebracht werden müsste.

Ohne Abstimmung

Hiermit besteht Einvernehmen.

29) § 8 Abs. 3 Nr. 2

Die UsW/FW/KIK beantragt die Punkte a), c), d) e), h) und i) in den Haupt- und Finanzausschuss zu geben.

Oberrechtsrätin Schmöger stellt dar, dass sich dies aufgrund der Beschlussfassung in Ziffer 21 der Niederschrift erledigt habe.

30) § 8 Abs. 3 Nr. 2 c)

A. Die ödp beantragt, dass eine Vergabe von Bauaufträgen im Ausschuss ab einer Summe von 100.000 € nur unter der Voraussetzung erfolgen sollte, dass die Kostenschätzung/Kostenberechnung nicht um mehr als 10 % überschritten wird.

Im Folgenden diskutieren die Stadträte darüber, worauf Oberbürgermeister Müller feststellt, dass in der Praxis bei einer Überschreitung der Ausschuss jederzeit die Möglichkeit habe, kritisch nachzufragen und ggf. die Angelegenheit in den Stadtrat zu verweisen. Dies sollte nicht in die Geschäftsordnung aufgenommen werden.
Hiermit besteht Einverständnis. Es wird keine Änderung vorgenommen.

B. Die SPD hält die Wertgrenze von 1 Mio. € für zu hoch und bittet um Reduzierung.

Auf die Stellungnahme der Verwaltung wird verwiesen.
Hiermit besteht Einvernehmen.
Es wird keine Änderung vorgenommen.

31) § 8 Abs. 3 Nr. 2 d)

Die CSU möchte wissen, wie weitreichend die Kompetenz des Bau- und Verwaltungsausschuss insoweit ist.

Oberrechtsrätin Schmöger stellt dar, dass sich dies aufgrund des Beschlusses unter Ziffer 21 der Niederschrift erledigt habe.

32) § 8 Abs. 3 Nr. 2 h)

Die CSU fragt nach, ob es nicht ebenfalls erforderlich ist, eine Einschränkung vorzunehmen, wie in § 8 Abs. 3 Nr. 2 a).

Oberrechtsrätin Schmöger stellt dar, dass sich dies aufgrund des Beschlusses unter Ziffer 21 der Niederschrift erledigt habe.

33) § 8 Abs. 3 Nr. 2 i)

Die SPD ist der Auffassung, dass die Wertgrenze für die Ausübung von Vorkaufsrechten und den Verzicht auf Vorkaufsrechte mit 500.000 € zu hoch sei und eine Kürzung angebracht ist.

Oberbürgermeister Müller stellt dar, dass dies die gleiche Summe wie in der alten Fassung sei und deshalb beibehalten werden sollte.

Hiermit besteht Einverständnis.

Es wird keine Änderung vorgenommen.

34) § 8 Abs. 3 Nr. 2 o)

Die UsW/FW/KIK beantragt, einen neuen Buchstaben o) mit aufzunehmen „alle Angelegenheiten der Abwasserregulierung“

2. Bürgermeister Christof stellt dar, dass im Verwaltungs- und Bauausschuss zukünftig alle Punkte behandelt werden sollten, die das Wasserrecht betreffen.

Ohne Abstimmung

Hiermit bestimmt Einverständnis.

35) § 9 (Rechnungsprüfungsausschuss)

Hier bittet die UsW/FW/KIK „Vorbereitung des Ergebnisses der überörtlichen Prüfung“ zu ergänzen.

Oberrechtsrätin Schmöger weist darauf hin, dass es lediglich „Vorberatung“ heißen könne und diese Aufnahme grundsätzlich möglich sei. Bezüglich der Nennung des Rechnungsprüfungsausschusses in § 7 bzw. § 9 stellt sie dar, dass sie hierzu einen Vorschlag unterbreiten werde.

Ohne Abstimmung

Mit der Ergänzung „Vorberatung des Ergebnisses der überörtlichen Prüfung“ besteht Einverständnis.

36) § 10 Abs. 4

Die UsW/FW/KIK sowie die SPD bitten den Begriff „angemessene Frist“ durch einen konkreten Zeitraum zu ersetzen.

Oberbürgermeister Müller stellt dar, dass aufgrund des Umfangs der Anträge eine Bearbeitung in sechs Wochen nicht immer möglich sei. Deshalb sollte man eine Info an den Stadtrat geben, dass der Antrag eingegangen ist, mit dem Arbeitsauftrag an die Verwaltung, den Antrag entsprechend zu bearbeiten. Diese Vorlage stets bis zum nächsten Stadtrat zu erledigen, funktioniere nicht, nachdem die Anträge auch unmittelbar vor Sitzungen eingehen. Anträge, die sich auf Punkte in Stadtratssitzung beziehen, werden ohnehin sofort zum jeweiligen Tagesordnungspunkt behandelt. Er könne sich eine Frist von 4 Wochen vorstellen.

Oberrechtsrätin Schmöger stellt dar, dass sie sich an der Formulierung bzgl. der Behandlung der Stadtratsanträge orientieren werde („ohne eine materielle Prüfungspflicht“).

Ohne Abstimmung

Hiermit besteht Einvernehmen.

Hinsichtlich der Frist wird aus der Mitte des Stadtrates die Auffassung geäußert, dass diese, nachdem es sich lediglich um eine Information handle, verkürzt werden sollte.

Oberrechtsrätin Schmöger wird hierzu einen Vorschlag unterbreiten.

Hiermit besteht Einverständnis.

37) § 10 Abs. 5

Die UsW/FW/KIK bittet den im Entwurf enthaltenen Absatz 5 zu streichen und durch folgenden Satz „Beiratssitzungen sind grundsätzlich nichtöffentlich.“ zu ersetzen.

Oberrechtsrätin Schmöger stellt dar, dass sich dies der Beirat selbst in seiner Beiratsordnung regeln sollte, worüber der Stadtrat ohnehin Beschlussfassen müsse. Sie gibt zu Bedenken, dass durch die Nichtöffentlichkeit der Sitzungen auch keine Stadträte, die nicht Mitglied im Beirat sind, teilnehmen dürften.

Aufgrund der Diskussion schlägt Oberrechtsrätin Schmöger vor, den Abs. 5 zu belassen und einen weiteren Abs. 6 „Beiratssitzungen sind grundsätzlich nichtöffentlich“ einzufügen.

Mit 17 : 5 Stimmen

Es besteht Einverständnis damit, bei § 10 folgenden Abs. 6 einzufügen:
„Beiratssitzungen sind grundsätzlich nichtöffentlich“.

Oberbürgermeister Müller schließt die öffentliche Sitzung um 20.55 Uhr.

Oberbürgermeister

Protokollführer